

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
zur Überlassung von  
ORF-Archiv/Klammerteilmaterial aus  
Sendungen des ORF  
gem. § 31 d (1) ORF-Gesetz  
(1. Jänner 2024)**

1. Die ORF-E räumt dem Vertragspartner gem. §31 d (1) ORF-Gesetz und sofern nichts anderes vereinbart wurde, die nicht-exklusive Werknutzungsbewilligung für eine Verwendung des Materials in einer Produktion des Vertragspartners, die auf die Darstellung von Politik, Kunst und Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich bezogen ist, zur mehrmaligen Ausstrahlung im Fernsehen über einen Sender des Vertragspartners, während der Lizenzzeit im Lizenzgebiet ein. Die Rechtseinräumung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und von niemandem angefochtenen Bezahlung der vereinbarten Kosten an die ORF-E und des rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Rechteerwerbes durch den Vertragspartner gem. Z.17.
2. Die dem Vertragspartner im Lizenzvertrag eingeräumte Werknutzungsbewilligung umfasst das nicht-exklusive Free-TV Senderecht, d.h. das Recht das Material nur in Verbindung mit der Produktion des Vertragspartners auf dem/den Sender/n des Vertragspartners im Lizenzgebiet, während der Lizenzzeit unter Anwendung von Geoblocking Maßnahmen zu senden (terrestrisch, Satellit codiert, Kabel, Live-stream). Weiters ist das nicht-exklusive Recht umfasst, das Material in Verbindung mit der Produktion im Rahmen des catch-up TV 30 Tage nach der Sendung in der jeweiligen Sender- Mediathek des Vertragspartners unter Anwendung von Geoblocking Maßnahmen der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung zu stellen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten innerhalb des Lizenzgebiets und zu Zeiten ihrer Wahl innerhalb der Lizenzzeit zugänglich ist.
3. Die ORF-E räumt dem Vertragspartner neben den im Lizenzvertrag eingeräumten Rechten weiters nachfolgende nicht- exklusive Rechte zur Nutzung des Materials ein:
  - a) Das Recht zur Vervielfältigung, d.h. das Recht, das mit der Produktion des Vertragspartners verbundene Material im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten in jedem technischen Verfahren auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern zur vertragsmäßigen Nutzung zu vervielfältigen (einschließlich Digitalisierung).
  - b) Der Vertragspartner hat das Recht das Material mit der Produktion des Vertragspartners unter Wahrung der gesetzlich zwingenden Urheberpersönlichkeitsrechte zu verbinden, zu bearbeiten, zu ändern, zu kürzen und zu teilen, Werbeteile vor oder nach dem Material einzufügen, insbesondere auch, das Material in Verbindung mit der Produktion des Vertragspartners im selben Medium zeitgleich mit Werbung wahrnehmbar zu machen (auch im Wege des sogenannten "Split-Screen-Verfahrens", den Titel , Vor- und oder Nachspann nach eigenem Ermessen festzusetzen, oder das Material in sonstiger Weise zu bearbeiten sowie das Recht, das Material selbst oder durch Dritte in deutscher Sprache, neu- oder nach zu synchronisieren und untertitelte oder voice-over Fassungen in deutscher Sprache herzustellen, sowie die Einblendung von Gebärdensprache zu gewährleisten. Für Aufwendungen des Vertragspartners die auf das Material gemacht werden, kann kein Ersatz verlangt werden. Der Vertragspartner ist zur Bearbeitung und Vervielfältigung des Materials außerhalb der ihm eingeräumten Rechte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ORF-E berechtigt.
  - c) Die Befugnis, das mit der Produktion des Vertragspartners verbundene Material in branchenüblicher Weise im Rahmen vom maximal 30 Sekunden für Werbezwecke (Programmpromotion) im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten zu verwenden, um die Produktion des Vertragspartners zu bewerben und anzukündigen, sowie das Recht, in branchenüblicher Weise schriftliche Inhaltsdarstellungen in der deutschen Sprache für Zwecke der Bewerbung des Materials in Verbindung mit der Produktion des Vertragspartners in Presse und Rundfunk, zu verfassen und zu verbreiten. Ausdrücklich ausgenommen ist die Verwendung des Materials, im Ganzen oder in Teilen, in oder ohne Verbindung mit der Produktion des Vertragspartners auch für

Werbezwecke außerhalb der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsarten (z.B. im Kino, Videogrammen, in Zeitschriften auf Plakaten oder in sonstigen Druckschriften).

- d) Das Recht, das mit der Produktion des Vertragspartners verbundene Material, ganz oder teilweise in jeder technischen Form zu archivieren, in Sammlungen und Datenbanken - auch in Cloudsysteme - einzustellen, abrufbar zu speichern und nach Maßgabe der in diesem Vertrag übertragenen Rechte zu nutzen sowie nach Beendigung des Vertrages das mit der Produktion des Vertragspartners verbundene Material zu archivieren.
4. Der Vertragspartner bestätigt ein Fernsehveranstalter nach dem AMD-G zu sein und nimmt zur Kenntnis, dass das zur Verfügung gestellte Material nur solange verwendet werden darf, als der Vertragspartner eine gültige Lizenz als Fernsehveranstalter nach dem AMD-G besitzt und § 31 d (1) ORF-Gesetz in der jeweils aktuellen Fassung keine abweichende Regelung vorsieht.
  5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Material nur zur Ausübung der ihm nach diesem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumten Rechte zu verwenden, sowie das Material nur in Verbindung mit der im Vertrag genannten Produktion des Vertragspartners zu verwenden, die eine auf die Darstellung von Politik, Kunst und Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich bezogene Produktion sein muss.
  6. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet das Material oder die Materialien zur Herstellung einer Produktion zu verwenden, die hauptsächlich bzw. zum überwiegenden Teil aus ORF-Material besteht bzw. die der Sendung bzw. Produktion aus der das Material stammt ähnlich ist, den Eindruck erweckt ein Sequel, Prequel, Spin-off oder ähnliches zu sein sowie generell den Eindruck erweckt eine Produktion des ORF zu sein. Vielmehr muss klar gestellt und deutlich erkennbar sein, dass es sich um kein Angebot und keine Koproduktion mit dem ORF handelt und dass die Produktion nur unter Verwendung von Materialien des ORF zu Stande gekommen ist. Bei der Nutzung der Produktion auf dem/den Sendern des Vertragspartners und den dazugehörigen Mediatheken darf ebenfalls nicht der Eindruck entstehen es handelt sich um eine Sendung, Angebot oder die Mediathek des ORF. Der Vertragspartner garantiert, das Material nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die ein negatives Licht auf den ORF, seine verbundenen Unternehmen und/oder seine Aktivitäten oder Marken werfen.
  7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Nennungsverpflichtungen einzuhalten und die von der ORF-E bekannt gegebenen Nennungsverpflichtungen bzw. die angegebene Produzentenbezeichnung zu verwenden.
  8. Die Produktion des Vertragspartners darf Material aus unterschiedlichen Sendungen des ORF verwenden. Die Gesamtlänge des in einer Produktion des Vertragspartners verwendeten Materials aus Sendungen des ORF darf 3 Minuten nicht überschreiten.
  9. Eine ausschnittweise Verwertung und/oder Nutzung des Materials ist keinesfalls zulässig. Eine Weitergabe der dem Vertragspartner eingeräumten Rechte und/oder des Materials im Ganzen, in Teilen, in oder ohne Verbindung mit der Produktion des Vertragspartners an Dritte ist dem Vertragspartner nicht gestattet. Eine Sublicenzierung des Materials im Ganzen, in Teilen, in oder ohne Verbindung mit der Produktion des Vertragspartners ist nicht gestattet. Die Rechte zur Ausschnittnutzung und Ausschnittverwertung des Materials liegen ausschließlich beim ORF bzw. ORF-E.
  10. Auf Nachfrage der ORF-E ist der Vertragspartner verpflichtet, der ORF-E innerhalb von 5 Tagen, unaufgefordert eine Schnittdliste und ein Belegexemplar zuzusenden.
  11. Das Lizenzgebiet ist die Republik Österreich.
  12. Die Lizenzzeit ist unbefristet und beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Übergabe des Materials an den Vertragspartner. Die Übertragung der vereinbarten Lizenzrechte wird jedoch erst wirksam, und erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und von niemandem angefochtenen Bezahlung der vereinbarten Bearbeitungskosten an die ORF-E.
  13. Die ORF-E unternimmt für vertragsgegenständliche Zwecke grundsätzlich lediglich die Rechteprüfung nach den der ORF-E und dem ORF vorliegenden Unterlagen mit betriebsüblicher Sorgfalt und wird dem Vertragspartner nach Möglichkeit Auskunft über die Rechtesituation hinsichtlich des Materials geben, jedoch – soweit gesetzlich zulässig – ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit und nur soweit dies im Hinblick auf die

Komplexität der Rechtesituation ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

14. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beziehen sich die Rechtseinräumungen nur auf die Rechte des ORF bzw. der ORF-E und umfassen nicht die Urheberrechte an den vorbestehenden Werken und geschützten Leistungen. Soweit Urheber und oder Leistungsschutzrechte an Musik, Sprache, Werken der bildenden Kunst usw. von einer Verwertungsgesellschaft oder statt dessen von Dritten wahrgenommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner diese Rechte vor der Sendung des Materials von der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft und/oder dem jeweiligen Rechteinhaber zu erwerben. Ebenso sind auch alle sonstigen Rechte, die nicht von der ORF-E eingeräumt werden, z.B. verlagsgebundene Rechte, vor der Sendung vom jeweiligen Werknutzungsberechtigten zu erwerben. Der Vertragspartner hat bei der Nutzung von Bildern einzelner Personen den Bildnisschutz und die jeweiligen Persönlichkeitsrechte zu beachten. Die Freigabe von Bildern für Werbezwecke muss in jedem einzelnen Fall gesondert eingeholt werden. Ausgeschlossen von der Rechteübertragung sind auch allfällig betroffene Persönlichkeitsrechte, Eigentums- und/oder Markenrechte.
15. Vom Vertragspartner abzugeltende Urheber- und / oder Leistungsschutzrechte und ähnliche Rechte am Material, die Dritten gegenüber gesondert abzugelten sind, werden von der Verpflichtung der ORF-E zur Rechtseinräumung nicht erfasst. Die beim Erwerb dieser Rechte von Dritten beim Vertragspartner entstehenden Kosten können von den in diesem Vertrag vereinbarten Kosten nicht in Abzug gebracht werden.
16. Die ORF-E verpflichtet sich im Umfang von Z.13. und Z. 14., dem Vertragspartner mit der Auslieferung des Materials eine Aufstellung über jene Rechte, die der Vertragspartner gesondert und ohne Anrechnung auf die Kosten zu erwerben hat, insbesondere auch eine Aufstellung über die in der Produktion verwendete Musik mit den üblichen Angaben zu übergeben.
17. Die in diesem Vertrag vorgenommene Rechtseinräumung gilt nur unter der Bedingung des rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erwerbes der für den geplanten Verwendungszweck des Vertragspartners notwendigen Rechte durch den Vertragspartner.
18. Die ORF-E ist nur verpflichtet das Material in der technischen Qualität zu liefern, wie es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der ORF-E vorliegt. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Aufbereitung des Materials durch die ORF-E. Allfällige Versand-, Transport- und Versicherungskosten trägt der Vertragspartner. Hin- und Rücktransport bzw. die Übermittlung des Materials erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners.
19. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das ihm übergebene Material unmittelbar nach der Übergabe abzunehmen und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen der ORF-E eventuelle Mängel bekanntzugeben. Falls er dieser Verpflichtung nicht entspricht, gilt das Material als ordnungsgemäß übergeben.
20. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, verbleibt das dem Vertragspartner übergebene Material im Eigentum der ORF-E. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dieses Material nur zur Ausübung der ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Werknutzungsbewilligung zu verwenden, es nur in Verbindung mit der Produktion des Vertragspartners zu archivieren, es nicht in anderen Produktionen zu verwenden und es insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.
21. Das Material, alle Titel, Personen, Figuren, Charaktere, Grafiken, Logos und Markenzeichen des ORF stehen im Eigentum des ORF. Eine Verwendung außerhalb der Produktion des Vertragspartners ist nicht gestattet. Unbeschadet dessen, räumt die ORF-E dem Vertragspartner das nicht-exklusive Recht ein, das Material im Rahmen der eingeräumten Rechte im Lizenzgebiet zu Werbezwecken im Ausmaß von maximal 30 Sekunden zur Bewerbung der Produktion des Vertragspartners zu verwenden.
22. Im Falle einer Beendigung dieses Vertrages hat der Vertragspartner jedenfalls, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, das Material auf seine Kosten unaufgefordert an die ORF-E zurückzusenden oder das Material zu vernichten und der ORF-E eine Vernichtungserklärung zu übermitteln.
23. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das ihm übergebene Material sorgfältig und sachgemäß zu behandeln. Er haftet der ORF-E für die Beschädigung des ihm übergebenen Materials.
24. Die ORF-E erklärt zu den vorgenommenen

Rechtseinräumungen berechtigt zu sein. Sie wird den Vertragspartner von allen Ansprüchen, die gegen diesen wegen der vertragsgemäßen Ausübung der ihm nach diesem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumten Rechte erhoben werden, freistellen. Ausgenommen davon sind die vom Vertragspartner selbst zu klärenden bzw. zu erwerbenden Rechte. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei sonstiger Verwirkung der Ansprüche, diese der ORF-E unverzüglich nach ihrer Kenntnisnahme bekanntzugeben.

25. Die Haftung der ORF-E ist auf die Höhe der vom Vertragspartner bezahlten Kosten beschränkt. Eine Haftung der ORF-E für (Mangelfolge-)Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
26. Der Vertragspartner führt die Nutzung des Materials auf eigene Verantwortung durch. Der Vertragspartner wird die ORF-E als auch den ORF gegenüber allen Ansprüchen Dritter gegen den ORF und die ORF-E, die sich aus einer nicht vertragsgemäßen Verwendung des ihm übergebenen Materials ergeben, schad- und klaglos halten. Eingeschlossen ist auch die Übernahme der Kosten einer möglichen Rechtsverteidigung. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.
27. Sollte der Vertragspartner durch die nicht vertragsgemäße Nutzung des Materials bzw. der ihm eingeräumten Rechte Erträge und/oder Forderungen gegenüber Dritten erzielen, gehen diese unmittelbar mit ihrer Entstehung auf die ORF-E über. Ein Ersatz des Vertragspartner für damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen kann nicht geltend gemacht werden.
28. Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
29. Wenn der Vertragspartner eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Verpflichtung und/oder Leistung trotz Mahnung nicht erfüllt, ist die ORF-E berechtigt, ohne setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche zu stellen. Bereits geleistete Zahlungen der Kosten werden nicht zurück gezahlt.
30. Ebenso ist die ORF-E berechtigt diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn z.B. der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Kosten nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht nachkommt, der Vertragspartner seine Geschäftstätigkeit einstellt, oder über das Vermögen des Vertragspartners ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Bereits geleistete Zahlungen der Kosten werden nicht zurück gezahlt.
31. Die Kündigungserklärung muss allen Vertragsparteien mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden (maßgeblich ist das Datum des Postaufgabestempels) sowie per E-Mail an: 31d@orf.at. Falls der Vertragspartner einseitig den Vertrag kündigt, sind der ORF-E die entstandenen Kosten zu vergüten.
32. Mit Zugang der Kündigung fallen alle dem Vertragspartner eingeräumten Rechte automatisch an die ORF-E zurück und die Nutzung des Materials ist sofort einzustellen.
33. Die Kosten der Bereitstellung des Materials ergeben sich aus der zum Vertragszeitpunkt gültigen Preisliste.
34. Die Kosten sind in voller Höhe und ohne jeden Abzug (z.B. Gebühren oder Spesen, einschließlich der Kosten für zusätzlichen Rechteerwerb) nach Unterzeichnung dieses Vertrages und erfolgter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen an die ORF-E zu zahlen.
35. Der Vertragspartner ist unbeschadet der Zahlungsverpflichtung für die entstehenden Kosten und Rechtseinräumungen nicht verpflichtet, das Material zu verwenden.
36. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Pfandrechten an dem von ORF-E übergebenen Material und auch auf die Geltendmachung der Kompensationen gegenüber Ansprüchen der ORF-E.
37. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
38. Wenn Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Punkte hiervon nicht berührt. Die Geschäftsbedingungen sind hinsichtlich der nichtigen Punkte dem wirtschaftlich gewollten Zwecke nach zu

ergänzen.

39. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so werden die übrigen Vertragsbestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teiles gilt sodann als vereinbart, was dem, was die Vertragsparteien vereinbaren wollten, in wirtschaftlicher Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken, ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.
40. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind vertraulich und unterliegen der Geheimhaltung, es sein denn, eine Offenlegung innerhalb des Konzerns bzw. gegenüber Dritten ist aus rechtlichen Gründen, zur Rechtsverteidigung oder gegenüber Behörden und Förderinstitutionen geboten.
41. Für alle aus der jeweiligen Vereinbarung oder diesen Geschäftsbedingungen entstehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtes in Wien vereinbart, wobei es der ORF-E jedoch freisteht, auch beim allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Es gilt österreichisches Recht.
42. Dieser Ausfertigung des Vertrages erfolgt im elektronischen Unterschriftenlauf.

**Preisliste**  
**§ 31 d (1) ORF-Gesetz**  
**(gültig ab 1. Jänner 2024)**

Anfragen tagesaktuell mit konkreter Quellenangabe Pauschale für Vertragserstellung, Materialbereitstellung, Rechnungslegung	<b>130,00</b>
Anfragen mit Rechercheleistung Pauschale	<b>100,00</b>
Archivrecherche / je angefangener Stunde	<b>89,78</b>
Rechtresearche / je angefangener Stunde	<b>92,35</b>

Technikkapazität/Fileauslieferung pro GB	<b>8,00</b>
Datenspeicher: HDD 1TB Rugged	<b>120,00</b>
Datenspeicher: USB Flash Drive 32 GB	<b>8,00</b>
Datenspeicher: USB Flash Drive 64 GB	<b>11,00</b>
MAZ Überspielungen	<b>auf Anfrage</b>
Versand	<b>auf Anfrage</b>

**alle Preise in EUR zzgl. 20% MwSt.**